

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00282 vom 16. Mai 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00282](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00282)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00282 du 16 mai 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00282 del 16 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Auf Grund der zunächst durchgeführten beruflichen Massnahmen mit Taggeldanspruch könnten allfällige Rentenleistungen frühestens ab 1. April 2019 ausgerichtet werden (vgl. Art. 29 Abs.

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

#### **E. 1.4**

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.5**

Nach den Richtlinien zur Beweiswürdigung weicht das Gericht praxisgemäss nicht ohne zwingende Gründe von Gerichtsgutachten ab (BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2, 135 V 465 E. 4.4). Ein Grund zum Abweichen kann vorliegen, wenn die Gerichtsexpertise widersprüchlich ist oder wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu anderen Schlussfolgerungen gelangt. Eine abweichende Beurteilung kann ferner gerechtfertigt sein, wenn gegensätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachleute dem Gericht als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gerichtsgutachtens in Frage zu stellen, sei es, dass es die Überprüfung durch eine weitere Fachperson im Rahmen einer Oberexpertise für angezeigt hält, sei es, dass es ohne eine solche vom Ergebnis des Gerichtsgutachtens abweichende Schlussfolgerungen zieht (BGE 125 V 351 E. 3b/ aa ; Urteil des Bundesgerichts 8C\_487/2020 vom 3. November 2020 E. 4).

#### **E. 2**

Dr. B.\_\_\_\_ führte am 17. und 25. September 2024 , am 3. Oktober 2024 und 4. November 2024 fachärztlich-psychiatrische Untersuchungen (inkl. eine test psychologische Untersuchung) von insgesamt 558

Minuten Gesamtdauer durch , veranlasste eine laborchemische Analyse und holte fremdanamnestiche Auskünfte bei der behandelnden Psychotherapeutin des Beschwerdeführers ein (Urk. 43 S. 1 und S. 3) . In seinem psychiatrischen Gutachten vom 28. Februar 2025 nannte er die folgenden Diagnosen (Urk. 43 S. 52 ) : - Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide, Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung (ICD-10: F12.7) - Dysthymie (ICD-10: F34.1) bei rezidivierender depressiver Störung, gegenwärtig remittiert (ICD-10: F33.4) - Kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und ängstlichen Zügen (ICD-10: F61.0) Dr. B.\_\_\_\_

hielt zusammengefasst fest, es sei evident, dass es beim Beschwerdeführer bereits in der Kindheit zum Auftreten einer relevanten psychiatrischen Symptomatik gekommen sei. Darunter seien seine emotionalen Instabilitäten, sozialen Unsicherheiten sowie ein Spannungsverhältnis zwischen überhöhten Selbstansprüchen und Vermeidungsverhalten gefallen. Die Ambivalenz zwischen dem überhöhten Selbstbild mit latentem Anspruch auf Besonderheit und einer tief sitzenden Angst vor Misserfolg und Kritik habe neben anhaltender Frustration und Unzufriedenheit zu einer Beeinträchtigung bei der Sozialisierung und Erarbeitung von wirksamen Coping-Strategien geführt. Diese habe den Beschwerdeführer im Hinblick auf Substanzkonsum besonders vulnerabel gemacht. Der Cannabiskonsum habe sich über die Jahre hinweg zu einem Faktor entwickelt, der die bestehende Antriebslosigkeit, die kognitiven Defizite sowie die emotionalen Rückzugstendenzen und anderen problematischen Verhaltensweisen weiter verstärkt habe. Auch nach erreichter Cannabis-Abstinenz würden die Beeinträchtigungen persistieren. Der Beschwerdeführer zeige erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Fähigkeit, selbstbestimmte Ziele zu verfolgen, Entscheidungen zu treffen und Aufgaben mit einer langfristigen Perspektive zu planen. Infolge von bisherigen therapeutischen Bemühungen sei es zu einer gewissen Verbesserung der Selbstakzeptanz gekommen, dennoch weist der Beschwerdeführer immer noch eine verringerte intrinsische Veränderungsmotivation auf (Urk. 43 S. 52 f.). Zum Begutachtungszeitpunkt liege keine manifeste depressive Episode vor, dies ändere jedoch nichts an der Feststellung, dass die grundlegende Stimmung des Exploranden durch anhaltende Hoffnungslosigkeit, negative Erwartungshaltung und ein persistentes Gefühl der Unzulänglichkeit geprägt sei und durch Phasen massiver depressiver Verschlechterung verstärkt werde. Entscheidend sei, dass diese Phasen nicht als klar voneinander abgegrenzte Episoden aufträten, sondern auf einer konstanten depressiven Grundstimmung aufbauten, die durch situative Belastungen verstärkt werde. Die narzisstischen Züge der Persönlichkeitsstörung äussern sich sodann in einem übermässigen Bedürfnis nach Anerkennung bei gleichzeitig stark erhöhter Kränkbarkeit, was zu sozialem Rückzug führe, wenn das erhoffte Mass an Bestätigung ausbleibe. Gleichzeitig bestünden übersteigerte Selbstansprüche, die jedoch nicht mit tatsächlicher Leistungsfähigkeit oder Beharrlichkeit in Einklang stünden. Dies führe zu einem zyklischen Muster aus grossem Erwartungsdruck an sich selbst, rascher Enttäuschung bei ausbleibendem Erfolg und einem anschliessenden Rückzug aus Anforderungen. Ergänzt werde dieses Bild durch ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsmerkmale, die sich in einer hohen Sensibilität für Ablehnung, starker Unsicherheit in sozialen Interaktionen und der Tendenz, Herausforderungen aus Angst vor Versagen zu vermeiden, manifestierten. Dadurch entstehe eine komplexe ungünstige Wechselwirkung zwischen Selbstüberschätzung und Vermeidung, die sich auf alle relevanten Lebensbereiche auswirke. Diese Auswirkungen seien erheblich (insbesondere stark verminderte Stresstoleranz, stark verminderte Fähigkeit, aus eigenem Antrieb Ziele zu setzen und zu verfolgen, stark eingeschränkte Selbstregulation, Meidung von Situationen mit hohem Leistungsdruck, ausgeprägte Erschöpfbarkeit bereits bei kurz andauernder kognitiver und sozialer Belastung). Infolge von stark ausgeprägten, spätestens seit der Adoleszenz in diesem Ausmass bestehenden zahlreichen Funktionsbeeinträchtigungen sei festzuhalten, dass eine Arbeitsfähigkeit beim Beschwerdeführer objektiv gesehen nie vorgelegen habe. Es bestünden zudem keine realistischen Aussichten auf einen Behandlungserfolg. Die inzwischen etablierte, langfristig ausgerichtete kognitive Verhaltenstherapie sei jedoch unbedingt fortzusetzen, primär zum Zwecke der Aufrechterhaltung der erreichten

Stabilisierung auf sehr tiefem Niveau. Eine kurative Perspektive bestehe nicht (Urk. 43 S. 54 -56 ) . Der Gutachter gelangte zum Schluss, die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers sei dauerhaft aufgehoben beziehungsweise dieser sei nicht arbeitsfähig (Urk. 43 S. 82).

### **E. 3**

.4

Nach dem Gesagten besteht kein Grund, vom Gerichtsgutachten abzuweichen (E. 1.5) . Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde sowie

– bei einem Invaliditätsgrad von 100 % (ein Einkommensvergleich erübrigt sich, da die Arbeitsfähigkeit hinsichtlich jeder Tätigkeit aus gutachterlicher Sicht als aufgehoben beurteilt wurde) – zur Zusprache einer ganzen Rente der Invalidenversicherung ab dem 1. April 2019. Angesichts des jungen Alters des Beschwerdeführers erscheint es sinnvoll, wenn die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dazu anhält, die langfristig ausgerichtete kognitive Verhaltenstherapie fortzusetzen. Auch wenn Dr. B.\_\_\_\_ diese Therapie primär zum Zwecke der Aufrechterhaltung der erreichten Stabilisierung auf sehr tiefem Niveau empfahl, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie irgendwann soweit greift, dass zumindest eine Teilarbeitsfähigkeit erlangt werden könnte , was die Beschwerdegegnerin zu überprüfen haben wird.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen.

#### **E. 4.1**

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung des Beschwerdeführers gegenstandslos.

### **E. 5**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Lorenz Ineichen, unter Beilage je eines Doppels von Urk. 50 und 51 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 48 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

### **E. 6**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
Philipp Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.